
13/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

12.06.2024

I n h a l t

	Seite
1. Dritte Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 11. Juni 2024	2
2. Lesefassung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik (M. Sc.) vom 01. Juli 2008 (Abl. 22/2008) i. d. F. der Dritten Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik (M. Sc.) vom 11. Juni 2024	4

Dritte Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 11. Juni 2024

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09. April 2024 ([GVBl.I/24, Nr. 121](#)), hier § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 07/2023), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 01. Juli 2008 (Abl. 22/2008), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 27. September 2017 (AMbl. 25/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Informatik beträgt vier Semester und das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten (LP), wobei ein Leistungspunkt einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht.“

2. In § 6 werden die **Absätze 8, 11 und 12** ersetzt und erhalten folgende Fassungen:

(8) ¹Das Berufspraktikum im Umfang von 10 LP hat eine Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden und soll an einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden. ²Praktika an zentralen Einrichtungen der Universität (z. B. Hochschulrechenzentrum) sind zulässig. ³Werkstudierendentätigkeiten können nach Zustimmung der Mentorin oder des Mentors durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, falls sie den Zielen des Berufspraktikums entsprechen. ⁴Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 4).

(11) ¹In nachweisbar begründeten Fällen, z. B. wenn trotz angemessenem Aufwand kein adäquater Praktikumsplatz gefunden wird, kann

das Berufspraktikum durch eine Projektarbeit im entsprechenden Umfang an den Fachgebieten der Informatik ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss sowie die Mentorin oder der Mentor müssen zustimmen.

(12) ¹In besonderen Ausnahmefällen kann das Berufspraktikum durch weitere Module aus den Wahlpflichtkomplexen „Grundlagen der Informatik“, „Praktische Informatik“ und „Angewandte und Technische Informatik“ ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss sowie die Mentorin bzw. der Mentor müssen zustimmen. ³Entsprechende Ausnahmefälle sind z. B.

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten oder
- erfolgreich absolvierte Berufspraktika in anderen Studiengängen,

3. In Anlage 4: „Praktikumsordnung“ wird im **Abschnitt 2 Satz 6** eingefügt:

⁶Eine eventuelle Verschwiegenheitsvereinbarung bzw. Geheimhaltungsvereinbarung (NDA, non-disclosure agreement) ist vor Beginn des Praktikums abzuschließen.

4. In Anlage 4: „Praktikumsordnung“ werden in **Abschnitt 7**

der **erste Satz** ersetzt durch

¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden.

und

der **zweite Satz** gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Artikel 3 Veröffentlichung

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Dritten Änderungssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 1 – MINT Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 17. Januar 2024, der Stellungnahme des Senats vom 15. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 11. Juni 2024.

Cottbus, den 11. Juni 2024

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

– Lesefassung –

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik (M. Sc.) vom 01. Juli 2008 (Abl. 22/2008) i. d. F. der Dritten Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik (M. Sc.) vom 11. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	4
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	4
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	4
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	5
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	5
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	6
§ 8	Master-Arbeit.....	6
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	6
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	6
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)	7
Anlage 2:	Regelstudienplan	7
Anlage 3:	Themen der Informatik-Komplexe...	8
Anlage 4:	Praktikumsordnung.....	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des universitären Master-Studiengangs Informatik. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA)

für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Aufbauend auf soliden Kenntnissen und Fertigkeiten zu Instrumenten und Methoden der Informatik soll das universitäre Master-Studium der Informatik die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt zur wissenschaftlichen Arbeit, kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur Erbringung eigener, wesentlicher Beiträge in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informatik befähigen. ²Die Studierenden werden auf anspruchsvolle Tätigkeitsfelder in der Informatik vorbereitet. ³Besonderer Wert wird dabei auf die Fähigkeit zur Einarbeitung in Fragestellungen und Aufgaben neuer Anwendungsbereiche, zur systematischen Analyse und formalen Modellierung von Hardware- und Softwaresystemen, zum Entwurf und der Validierung informationsverarbeitender Prozesse sowie zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden gelegt.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Informatik wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation zum Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines informatiknahen Bachelor-Abschlusses, insbesondere des Bachelors in Informatik. ²Ausreichende inhaltliche Nähe des Bachelor-Abschlusses liegt vor, wenn die Ausbildung in theoretischer, praktischer, angewandter und technischer Informatik und in Mathematik einen dem universitären Bachelor-Studiengang Informatik an der BTU vergleichbaren Umfang aufweist.

(2) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Informatik kann im Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss bei fehlendem Grundwissen in den in Abs. 1 genannten Kompetenzen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Informatik mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen in einem Umfang von maximal 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Die

nachzuholenden Module können nicht auf Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Informatik angerechnet werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Informatik beträgt vier Semester und das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP), wobei ein Leistungspunkt einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht.

(2) Ein Teilzeitstudium nach § 6 RahmenO-MA ist möglich.

(3) Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium Informatik umfasst entsprechend Anlage 1 die drei Informatik-Komplexe „Grundlagen der Informatik“, „Praktische Informatik“ und „Angewandte und Technische Informatik“, thematisch beschrieben in Anlage 3, sowie den Komplex „Nebenfach“, das Berufspraktikum, zwei Seminare oder Praktika und die Master-Arbeit mit Kolloquium.²Alle Informatik-Module sind in Niveaustufen eingeordnet. ³Die Niveaustufe und der Komplex eines Moduls im Fachstudium sind in der Modulbeschreibung erkennbar. ⁴Dabei bezeichnen:

Niveaustufe 300: Module im Bachelor-Fachstudium

Niveaustufe 400: grundlegende Module

Niveaustufe 500: spezialisierende Module

(2) ¹In den drei Informatik-Komplexen müssen insgesamt 54 LP erworben werden, davon 8 bis 12 LP als Studienleistungen durch Seminare oder Praktika und die verbleibenden Leistungspunkte durch Prüfungen. ²Um eine gewisse Breite des Studiums zu garantieren, müssen in jedem Komplex jeweils mindestens 8 LP durch Prüfungen erworben werden. ³In den Informatik-Komplexen sind Wahlpflichtmodule ab Niveaustufe 400 zu wählen. ⁴Bis zu einem Umfang von 14 LP können auch Informatik-Module aus der Niveaustufe 300 gewählt werden.

(3) ¹Im Komplex „Nebenfach“ müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 26 LP absolviert werden, davon aus dem fachübergreifenden Studium (entsprechend den aktuellen Regelungen der BTU) im Umfang von 6 LP, aus dem Bereich Mathematik im Umfang von 8 bis

12 LP sowie 8 bis 12 LP aus den Anwendungsfächern. ²Im Komplex „Nebenfach“ muss aus einem der folgenden Anwendungsfächer gewählt werden: Mathematik, Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftswissenschaften oder Bauingenieurwesen.

(4) ¹Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen von der oder dem laut § 9 Abs. 2 RahmenO-MA zugeordneten Mentorin oder Mentor genehmigten Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den Komplexen „Informatik-Vertiefung“ und „Nebenfach“ laut Anlage 1 sowie die individuell gewählten Semester für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgehen. ²Prüfungsleistungen können nur auf der Grundlage eines genehmigten Studienplanes für den Master-Studiengang Informatik angerechnet werden.

(5) ¹Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen. ²Aktualisierungen und Modifikationen des Studienplans bedürfen der Genehmigung der Mentorin oder des Mentors und sind dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. ³Die Mentorin oder der Mentor überprüft regelmäßig den Studienfortschritt.

(6) ¹Mentorinnen und Mentoren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Institutes für Informatik der BTU. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und wird durch diesen nach Prüfung der Gründe entschieden.

(8) ¹Das Berufspraktikum im Umfang von 10 LP hat eine Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden und soll an einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden. ²Praktika an zentralen Einrichtungen der Universität (z. B. Hochschulrechenzentrum) sind zulässig. ³Werkstudierendentätigkeiten können nach Zustimmung der Mentorin oder des Mentors durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, falls sie den Zielen des Berufspraktikums entsprechen. ⁴Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 4).

(9) ¹Das Berufspraktikum wird von der Mentorin oder dem Mentor begleitet und von einer Betreuerin oder einem Betreuer in der betreffenden Einrichtung geleitet. ²Die Vergabe der Praktikumsaufgabe erfolgt durch die Betreuerin oder

den Betreuer in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

(10) ¹Über das Berufspraktikum ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen, die die bearbeitete Aufgabe und ihre Lösung beschreiben soll. ²Das Praktikum und die Abschlussarbeit werden von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Mentorin oder dem Mentor beurteilt. ³Bei positivem Urteil bescheinigt die Mentorin oder der Mentor, dass das Berufspraktikum erfolgreich absolviert wurde.

(11) ¹In nachweisbar begründeten Fällen, z. B. wenn trotz angemessenem Aufwand kein adäquater Praktikumsplatz gefunden wird, kann das Berufspraktikum durch eine Projektarbeit im entsprechenden Umfang an den Fachgebieten der Informatik ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss sowie die Mentorin oder der Mentor müssen zustimmen.

(12) ¹In besonderen Ausnahmefällen kann das Berufspraktikum durch weitere Module aus den Wahlpflichtkomplexen „Grundlagen der Informatik“, „Praktische Informatik“ und „Angewandte und Technische Informatik“ ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss sowie die Mentorin bzw. der Mentor müssen zustimmen. Entsprechende Ausnahmefälle sind z. B.

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten oder
- erfolgreich absolvierte Berufspraktika in anderen Studiengängen

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit wird von der Mentorin oder dem Mentor ausgegeben und betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(2) ¹Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Master-Arbeit müssen mindestens 78 LP erworben worden sein. ²Insbesondere müssen in jedem der drei Informatik-Komplexe mindestens 8 LP durch Prüfungen, die erforderlichen Leistungs-

punkte im Komplex „Mathematik“ und zum Berufspraktikum (ggf. die das Berufspraktikum ersetzenden Module) erworben sein.

(3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Master-Arbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten für die schriftliche Arbeit und den Erwerb von 30 LP in Vollzeit ausgelegt.

(5) ¹Der Inhalt der Master-Arbeit und das Kolloquium sind universitätsöffentlich. ²Das Kolloquium ist rechtzeitig anzukündigen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum WS 2017/18, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die bereits im Master-Studiengang Informatik immatrikuliert sind, werden in die vorliegende Ordnung überführt. ²Es gelten die folgenden Übergangsregelungen:

1. Genehmigte Studienpläne behalten ihre Gültigkeit.

2. Studierende, welche bereits mit den Anwendungsfächern Recht oder Chemie begonnen haben, können diese Anwendungsfächer zu Ende studieren.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 01. Juli 2008 (Abl. 22/2008) und die erste Änderungssatzung vom 19. Dezember 2011 (Abl. 10/2012) treten nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Komplexe bzw. Modultitel	Status	Bewertung	LP
Informatik-Vertiefung			54
Komplex Grundlagen der Informatik	WP	Prü	8-30
Komplex Praktische Informatik	WP	Prü	8-30
Komplex Angewandte und Technische Informatik	WP	Prü	8-30
Seminare oder Praktika	WP	SL	8-12
Komplex Nebenfach			26
Mathematik	WP	Prü	8-12
Anwendungsfach	WP	Prü	8-12
Fachübergreifendes Studium	WP	Prü	6
Pflichtmodule			40
Berufspraktikum	P	SL	10
Master-Arbeit	P	Prü	30

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

Anlage 2: Regelstudienplan

Komplex bzw. Modultitel	Leistungspunkte (LP) im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Informatik-Vertiefung					
Komplex Angewandte und Technische Informatik	8	8	8		24
Komplex Praktische Informatik	8	6			14
Komplex Grundlagen der Informatik			8		8
Seminare oder Praktika		4	4		8
Summe Informatik-Vertiefung	16	18	20	0	54
Komplex Nebenfach					
Mathematik	8				8
Anwendungsfach	6	6			12
Fachübergreifendes Studium		6			6
Summe Komplex Nebenfach	14	12	0	0	26
Pflichtmodule					
Berufspraktikum			10		10
Master-Arbeit				30	30
Summe Studium	30	30	30	30	120

Anlage 3: Themen der Informatik-Komplexe

Komplex Grundlagen der Informatik

Theoretische Grundlagen

Algebraische und logische Konzepte, Berechenbarkeit, Automatentheorie, Ersetzungssysteme, Formale Sprachen, Prozesstheorie, Netze, Typtheorie, Komplexitätstheorie.

Algorithmische Grundlagen

Datenstrukturen, Entwurf und Analyse von Algorithmen, Verifikation, Effiziente Algorithmen, Theorie der Informationssysteme, Programmiersprachliche Grundlagen, Formale Semantik, Compilertechnik, Spezifikationssprachen, Programmiersprachliche Paradigmen (algebraische, funktionale, logische Programmierung).

Komplex Praktische Informatik

Datenbanken und Informationssysteme

Modelle und Modellierung, Datenbanksprachen, Sicherheitskonzepte, Föderierte Datenbanken, Wissensbanken, Implementierungen.

Grafische Systeme

Grafikalgorithmen, Geometrische Transformationen, Algorithmische Geometrie, Grafik-Hardware, Grafische Oberflächen, Grafisch-interaktive Simulation.

Entwurfsmethoden und -werkzeuge

Entwurfsmethodik für große Systeme, Spezifikation, Simulation und Verifikation, Automatische Synthese, HW/SW-Codesign, Systematischer Systementwurf, Testfreundlicher Entwurf, Fehlertoleranz, Softwarezuverlässigkeit.

Komplex Angewandte und Technische Informatik

Verteilte Systeme

Leistungsbewertung, Modellierung, Nebenläufigkeit, Synchronisation, Client-Server-Systeme, Verteilungsplattformen, Transaktionssysteme.

Multimediale Dienste

Videokonferenzen, Interaktives Fernsehen, Computer Cooperative Work.

Hardware

Halbleiter, Integrationstechniken, Schaltungsentwurf, Rechnerarchitektur, Fehlerverhalten, Zuverlässigkeit, Testbarkeit.

Rechnerbasierte Systeme

Eingebettete HW/SW-Systeme, Digitale Signalverarbeitung, Realzeitsysteme.

Rechnernetze und Kommunikationssysteme

Architektur und Standards, Protocol Engineering, Hochleistungskommunikation.

Anlage 4: Praktikumsordnung

1. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für das Berufspraktikum des Master-Studiengangs Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg in Verbindung mit der gültigen Prüfungs- und Studienordnung.

2. Zweck des Praktikums

¹Das Berufspraktikum ist darauf angelegt, im Studium erworbenes Fach- und Methodenwissen in der Praxis anzuwenden und umzusetzen. ²Dies schließt insbesondere die Arbeit im Team ein. ³Das Praktikum dient darüber hinaus der Rückkopplung zwischen industrieller Praxis einerseits und Forschung und Lehre andererseits. ⁴Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen ist Aufgabe der Studierenden. ⁵Lehrstühle können und sollen Hilfe bei der Vermittlung leisten, um diese Rückkopplung zu ermöglichen. ⁶Eine eventuelle Verschwiegenheitsvereinbarung bzw. Geheimhaltungsvereinbarung (NDA, non-disclosure agreement) ist vor Beginn des Praktikums abzuschließen.

3. Anmeldung

¹Das Praktikum ist spätestens vier Wochen vor Antritt von der Mentorin oder vom Mentor zu genehmigen. ²Die Genehmigung umfasst das Thema, das aufnehmende Unternehmen und die Betreuerin bzw. den Betreuer im Unternehmen.

4. Praktikum im Ausland

¹Die Durchführung von Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt. ²Sie unterliegen jedoch denselben Richtlinien wie Praktika im Inland. ³Hingewiesen wird auf Austauschprogramme und Vermittlungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

5. Praktikumsbetriebe

¹Zu den potenziell geeigneten Unternehmen gehören Firmen, die in der Informationsverarbeitung und der Software- oder Hardware-Entwicklung tätig sind, aber auch hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen (z. B. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft). ²In Ausnahmefällen können Praktika an Hochschuleinrichtungen (z. B. Rechenzentren) genehmigt werden. ³Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch eine fest angestellte Mitarbeiterin oder einen fest angestellten Mitarbeiter betreut werden, die oder der über einen Diplom- oder Master-Abschluss verfügt. ⁴Diese Ansprechpartnerin oder

dieser Ansprechpartner muss im Bericht genannt und als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen. ⁵Sie oder er soll die Arbeit der oder des Studierenden anleiten und für Fragen und Vorschläge ansprechbar sein.

6. Betreuung

¹Die Betreuung auf Seiten der Hochschule ist Aufgabe der Mentorin oder des Mentors. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an der Betreuung mitwirken. ²Erwünscht und vorgesehen sind regelmäßige Konsultationen zwischen der Mentorin bzw. dem Mentor und der oder dem entsprechenden industriellen Betreuerin oder Betreuerin.

7. Dauer und Aufteilung des Praktikums

¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden. ²Der Urlaubsanspruch wird durch das Bundesurlaubsgesetz geregelt. ³Längere durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden, bei kürzerer entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Krankschreibungen sind gegebenenfalls beim Praktikumsbetrieb und beim Studierendenservice der BTU abzugeben. ⁵Es wird empfohlen, während des Praktikums eine Zeitplanung vorzunehmen sowie ein Tagebuch zu führen.

8. Praktikumsbericht

¹Über die gesamte Dauer des Praktikums ist ein Bericht zu erstellen (Umfang ca. 3.500 bis 4.000 Wörter) und der industriellen Betreuerin bzw. dem industriellen Betreuer vorzulegen. ²Dieser Bericht muss den üblichen Anforderungen an wissenschaftliche Abhandlungen genügen. ³Der Bericht kann nach Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor auch in englischer Sprache erstellt werden. ⁴Er soll beschreiben:

- den Praktikumsbetrieb,
- das Tätigkeitsfeld des Betriebes bzw. der Abteilung,
- Aufgabenstellung, Stand der Technik,
- Vorgehensweise, Lösung,
- Reflexion der eigenen Tätigkeit, Erfahrungen, Erkenntnisgewinn, Anwendbarkeit von Kenntnissen/Fähigkeiten aus dem Studium.

⁵Der Bericht ist von der industriellen Betreuerin bzw. vom industriellen Betreuer abzuzeichnen.

⁶Der Bericht ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Tätigkeit der Mentorin bzw. dem Mentor vorzulegen.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 20. Februar 2008, der Stellungnahme des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 10. April 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 01. Juli 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 01. Juli 2008.

Cottbus, den 01. Juli 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. W. Ch. Zimmerli
Präsident

Erste Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 12. Oktober 2011, der Stellungnahme des Senats vom 01. Dezember 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 19. Dezember 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 19. Dezember 2011.

Zweite Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 1 MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 10. Mai 2017, der Stellungnahme des Senats vom 18. Mai 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 27. September 2017.

Dritte Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 1 – MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 17. Januar 2024, der Stellungnahme des Senats vom 15. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 11. Juni 2024.